



# GEMEINDEBOTE

AMTSBLATT DER GEMEINDE NEUKIERITZSCH MIT DEN ORTSTEILEN BREUNSDORF, DEUTZEN, GROSSZÖSSEN, KAHNSDORF, KIERITZSCH, LIPPENDORF, LOBSTÄDT

PARTNERGEMEINDEN: DEIZISAU, ERKENBRECHTSWEILER, OWEN  / VELLERON (FRANKREICH) 

WWW.NEUKIERITZSCH.DE

34. JAHRGANG • DIENSTAG, DEN 30. APRIL 2024 • NUMMER 6/2024

## SONDERAUSGABE

### AMTLICHER TEIL

#### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE NEUKIERITZSCH

Gemeinde Neukieritzsch

#### Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die

Gemeinderatswahl am Sonntag, dem 9. Juni 2024

für das Wahlgebiet/  
den Wahlkreis

Gemeinde Neukieritzsch

Lfd. Nr. des Wahlvorschlags	Bezeichnung des Wahlvorschlags			
<b>1</b>	<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)</b>			
Lfd. Nummer der Bewerberin/des Bewerbers	Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)
01	Littmann, Jens	Betriebsratsvorsitzender	1974	Dorfplatz 81, 04575 Neukieritzsch
02	Günther, Michael	Systemspezialist IT	1967	Karl-Liebknecht-Straße 6, 04575 Neukieritzsch
03	Winkler, Fritz Werner	Pensionär	1949	Bergisdorfer Straße 17, 04575 Neukieritzsch
04	Tille, Kerstin	Kaufmännische Angestellte	1969	Pürstener Straße 12, 04575 Neukieritzsch
05	Rosenheinrich, Holger	Bankbetriebswirt	1976	Victoriastraße 6, 04575 Neukieritzsch
06	Hildebrandt, Silke	Angestellte	1968	Steigerweg 16, 04575 Neukieritzsch
07	Scheibner, Marcus	Betonbauer	1989	Glück-Auf-Straße 64, 04575 Neukieritzsch
<b>2</b>	<b>Freie Wählervereinigung Neukieritzsch Sport (FWG Neukieritzsch Sport)</b>			
01	Ludwig, Sebastian	QS Leiter Metallbearbeitung	1979	04575 Neukieritzsch
02	Hauschild, Nancy	Erzieherin	1989	04575 Neukieritzsch
03	Meiner, Claus	Rentner	1950	04575 Neukieritzsch
04	Schwarz, Jürgen	Betriebswirt	1969	04575 Neukieritzsch
05	Bischoff, Danny	Azubi Fachangestellter für Bäderbetriebe	2002	04575 Neukieritzsch
06	Hauschild, Jens	Versicherungskaufmann	1977	04575 Neukieritzsch
07	Meißner, Nicole	Senior Consult HR	1981	04575 Neukieritzsch
08	Neuendorf, Kristin	Teamassistentin	1982	04575 Neukieritzsch

09	Piosek, Stefan	Installateur	1977	04575 Neukieritzsch
10	Werner, André	Fleischfachverkäufer	1971	04575 Neukieritzsch
11	Werner, Konstanze	Bezirksleiterin Handel / Vertrieb	1979	04575 Neukieritzsch
<b>3</b>	<b>Alternative für Deutschland (AfD)</b>			
01	Bendel, Helmut	Diplom. Ing.	1955	04575 Neukieritzsch
02	Hermann, Dirk Uwe	Berufskraftfahrer	1967	04575 Neukieritzsch
<b>4</b>	<b>Bürger für Deutzen (BfD)</b>			
01	Buder, Jens	Gleisbauer	1971	04575 Neukieritzsch
02	Schädlich, Sandy	Finanzbeamter	1985	04575 Neukieritzsch
03	Wuttig, Nicole	Fahrdienstleiterin	1983	04575 Neukieritzsch
04	Krummsdorf, Andy	Historiker	1987	04575 Neukieritzsch
05	Bergander, Benito	Polizeibeamter	1971	04575 Neukieritzsch
06	Nitzsche, Mathias	Technology Field Application Engineer (TFAE)	1982	04575 Neukieritzsch
07	Tamo, Romy	Stationsleitung Krankenhaus	1977	04575 Neukieritzsch
<b>5</b>	<b>DIE LINKE</b>			
01	Schmidt, Sabine	Historikerin	1974	04575 Neukieritzsch
02	Mehnert, Karl-Jürgen	Rentner	1945	04575 Neukieritzsch
<b>6</b>	<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</b>			
01	Zelenka, David	Betriebswirt	1984	04575 Neukieritzsch
02	Pabst, Daniel	Dipl. Ing. (FH) für Medientechnik	1975	04575 Neukieritzsch
03	Krabbes, Alexander	Softwareentwickler	1969	04575 Neukieritzsch
04	Müller, Heidrun	Polizeihauptmeisterin a.D.	1959	04575 Neukieritzsch
05	Milbradt-Fobian, Sigrun	Maschinistin	1966	04575 Neukieritzsch
06	Bach, Steffen	Softwarearchitekt	1981	04575 Neukieritzsch
07	Urban, Erika	Rentnerin	1943	04575 Neukieritzsch
<b>7</b>	<b>Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, GRÜNE</b>			
01	Stumpf, Katja Daniela	Bauingenieurin	1983	04575 Neukieritzsch
02	Dr. Kämpf, Christian	Musikwissenschaftler	1986	04575 Neukieritzsch

Neukieritzsch, den 22.04.2024


Thomas Meckel  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahl am Sonntag, dem 09.06.2024 in den Ortschaften Lippendorf/Kieritzsch

Lfd. Nr. des Wahlvorschlags	Bezeichnung des Wahlvorschlags			
<b>1</b>	<b>Freie Wählergemeinschaft Neukieritzsch Sport (FWG Neukieritzsch Sport)</b>			
Lfd. Nummer der Bewerberin/des Bewerbers	Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)
01	Ohnesorge, Sven	Projektleiter Dt. Telekom IT GmbH	1974	04575 Neukieritzsch
02	Schwarz, Jürgen	Betriebswirt	1969	04575 Neukieritzsch
<b>2</b>	<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)</b>			
01	Littmann, Jens	Betriebsratsvorsitzender	1974	Dorfplatz 81, 04575 Neukieritzsch

Neukieritzsch, den 22.04.2024


Thomas Meckel  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahl am Sonntag, dem 09.06.2024 in den Ortschaften Lobstädt/Kahnsdorf/Großzössen

Lfd. Nr. des Wahlvorschlags	Bezeichnung des Wahlvorschlags			
<b>1</b>	<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</b>			
Lfd. Nummer der Bewerberin/des Bewerbers	Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)
01	Zelenka, David	Betriebswirt	1984	04575 Neukieritzsch
02	Müller, Heidrun	Polizeihauptmeisterin a.D.	1959	04575 Neukieritzsch
03	Milbradt-Fobian, Sigrun	Maschinistin	1966	04575 Neukieritzsch
04	Krabbes, Alexander	Softwareentwickler	1969	04575 Neukieritzsch
05	Bach, Steffen	Softwarearchitekt	1981	04575 Neukieritzsch
<b>2</b>	<b>Freie Wählervereinigung Neukieritzsch Sport (FWG Neukieritzsch Sport)</b>			
01	Meiner, Claus	Rentner	1950	04575 Neukieritzsch
02	Neuendorf, Kristin	Teamassistentin	1982	04575 Neukieritzsch
<b>3</b>	<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)</b>			
01	Günther, Michael	Systemspezialist IT	1967	Karl-Liebknecht-Straße 6, 04575 Neukieritzsch
02	Winkler, Fritz Werner	Pensionär	1949	Bergisdorfer Straße 17, 04575 Neukieritzsch
03	Tille, Kerstin	Kaufmännische Angestellte	1969	Pürstener Straße 12, 04575 Neukieritzsch

Neukieritzsch, den 22.04.2024




Thomas Meckel  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahl am Sonntag, dem 09.06.2024 in der Ortschaft Deutzen

Lfd. Nr. des Wahlvorschlags	Bezeichnung des Wahlvorschlags			
<b>1</b>	<b>Bürger für Deutzen (BfD)</b>			
Lfd. Nummer der Bewerberin/des Bewerbers	Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)
01	Buder, Jens	Gleisbauer	1971	04575 Neukieritzsch
02	Schädlich, Sandy	Finanzbeamter	1985	04575 Neukieritzsch
03	Krummsdorf, Andy	Historiker	1987	04575 Neukieritzsch
04	Wuttig, Nicole	Fahrdienstleiterin	1983	04575 Neukieritzsch
05	Buder, Jana	Sozialversicherungsfachangestellte	1979	04575 Neukieritzsch
06	Tamo, Romy	Stationsleitung Krankenhaus	1977	04575 Neukieritzsch
07	Bergander, Benito	Polizeibeamter	1971	04575 Neukieritzsch
08	Nitzsche, Mathias	Technology Field Application Engineer (TFAE)	1982	04575 Neukieritzsch
<b>2</b>	<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)</b>			
01	Hildebrandt, Silke	Angestellte	1968	Steigerweg 16, 04575 Neukieritzsch

Neukieritzsch, den 22.04.2024




Thomas Meckel  
Bürgermeister

Zutreffendes bitte ankreuzen  und/oder ausfüllen.

# Öffentliche Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der

Gemeinde Neukieritzsch

wird in der Zeit vom 20. bis 24. Mai 2024 – während der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen –

Montag	von	xxx	bis	xxx	und von	xxx	bis	xxx	Uhr
Dienstag	von	9:00 Uhr	bis	12:00 Uhr	und von	14:00 Uhr	bis	18:00 Uhr	Uhr
Mittwoch	von	9:00 Uhr	bis	12:00 Uhr	und von	xxx	bis	xxx	Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr	bis	12:00 Uhr	und von	14:00 Uhr	bis	17:00 Uhr	Uhr
Freitag	von	9:00 Uhr	bis	12:00 Uhr	und von	xxx	bis	xxx	Uhr

in der Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, Schulplatz 3 in 04575 Neukieritzsch (Einwohnermeldeamt) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie bzw. er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Europawahl und einen (gemeinsamen) Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten,

spätestens am 24. Mai 2024 bis

12:00

Uhr, bei der

Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, Schulplatz 3, 04575 Neukieritzsch (Einwohnermeldeamt)

Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich bei

Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, Schulplatz 3, 04575 Neukieritzsch

oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, haben Antragstellerinnen und Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume

liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, Schulplatz 3, 04575 Neukieritzsch (Einwohnermeldeamt)

zur Einsichtnahme aus und

wird in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass sie oder er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen und die Europawahl finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

#### 4. Wer einen Wahlschein

- für die Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum

des

**Landkreises Leipzig**

oder durch Briefwahl an dieser Wahl teilnehmen.

- für die Kommunalwahlen hat, kann an der/den Wahl/en durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des jeweils kleinsten Wahlgebietes für das sie oder er die Wahlberechtigung besitzt und, wenn dieses Gebiet in Wahlkreise eingeteilt ist, des für sie bzw. ihn zuständigen Wahlkreises, oder durch Briefwahl teilnehmen.

#### 5. Einen Wahlschein für die Europawahl erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und -bürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und -bürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

#### 6. Einen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten auf Antrag

6.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

6.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 24. Mai 2024 zu beantragen (§ 4 Absatz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme (24. Mai 2024) entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

7. Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der

Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, Schulplatz 3, 04575 Neukieritzsch

mündlich aber nicht fernmündlich (telefonisch), schriftlich oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

Im Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) und unter Nr. 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen bei der Europawahl stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen bei den Kommunalwahlen stellt, ausgenommen, sie oder er ist als Hilfsperson eines Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

8. Mit dem Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlberechtigte erhalten für die Kommunalwahlen

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die die bzw. der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat/Stadtrat (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat bzw. zum Stadtbezirksbeirat (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag (wenn im Wahlschein angegeben),

- einen amtlichen 

Farbe
gelben

 Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen 

Farbe
orangenen

 Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt die oder der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie oder er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für andere ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin bzw. der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln in den Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe für die **Europawahl und die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

## 9. Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich den/die jeweiligen Stimmzettel,
- legt ihn/sie für die Europawahl in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und für die Gemeinderats-/Stadtratswahlen und gegebenenfalls die Ortschaftsrats-/Stadtbezirksbeiratswahl und die Kreistags-

wahl in den

Farbe  
gelben

Stimmzettelumschlag und verschließt diese,

- unterzeichnet die entsprechenden Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
- steckt die verschlossenen Stimmzettelumschläge und die betreffenden Wahlscheine in die amtlichen Wahlbriefumschläge (Europawahl: roter Wahlbriefumschlag,

Kommunalwahlen:

Farbe  
orangenen

Wahlbriefumschlag) und

- sendet die Wahlbriefe an die aufgedruckte Adresse.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bedient sich die Wählerin bzw. der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin bzw. des Wählers gekennzeichnet hat.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert;

der

Farbe  
orangene

Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutsch-

land von der

Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

## 10. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

### 10.1

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und der/dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung der/des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- 10.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine/n Bevollmächtigte/n ist ohne die Angaben nicht möglich.

- 10.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Sebastian Heinemann, Petersstraße 50, 04109 Leipzig (datenschutz@beratungsraum.de)

- 10.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger/in der personenbezogenen Daten für die Europawahl die Kreiswahlleiterin/der Kreiswahlleiter

Landratsamt Landkreis Leipzig – Kreiswahlleitung, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

für die Kommunalwahlen das Landratsamt/die Landesdirektion Sachsen

Landratsamt Landkreis Leipzig – Kommunalaufsicht, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

- 10.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalwahlordnung
- die Bundeswahlleiterin mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
  - die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
  - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 10.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 20 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 2, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 3 und 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 10.5).



- 10.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: [post@sdtb.sachsen.de](mailto:post@sdtb.sachsen.de)) richten.

Neukieritzsch, 22.04.2024



Thomas Meckel  
Bürgermeister



**Anlage 26** (zu § 27 Absatz 1 und 2 SächsKomWO)

Gemeinde Neukieritzsch

# Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 finden in der

Gemeinde/Stadt

Neukieritzsch

gleichzeitig

die **Europawahl**die **Wahl des Gemeinderats/des Stadtrats** unddie **Kreistagswahl**sowie die **Ortschaftsratswahl/en in den Ortschaften**

Ortschaft

Lippendorf / Kieritzsch

Ortschaft

Lobstädt / Großzössen / Kahnsdorf

Ortschaft

Deutzen

statt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in **folgende**

Anzahl

9

Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei
001	Alte Poststraße, Bornaer Straße, Im Winkel, Karl-Marx-Straße, Kirschgarten, Schleenhainer Straße, Schulstraße, Zur Pleiße, Zum Pferdehof	01 ehem. Gemeindeamt, Alte Poststraße 1 Neukieritzsch	ja
002	Am Sportplatz, An den Bruchteichen, Badstraße, Bahnhofstraße, Clara-Zetkin-Straße, Droßdorfer Straße, LPG-Straße, Ladestraße, Leipziger Straße, Lindenstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Pappelweg, Südstraße, Teichweg	02 Parkarena, Badstraße 6 Neukieritzsch	ja
003	Deutzener Weg, Heidegraben, Katharina-von-Bora-Straße, Kirchgasse, Lutherweg, Markt, Nordstraße, Schulplatz, Straße der Einheit, Straße der Freundschaft, Buffalo-Ranch, Zöllsdorfer Straße	03 Turnhalle Grundschule Schulplatz 2 Neukieritzsch	ja

005	OT Lippendorf	05 Jugend- und Vereinshaus, Hauptstraße 62A, OT Lippendorf	ja
006	OT Kieritzsch	06 FFW, Dorfplatz 82A, OT Kieritzsch	nein
007	OT Großzössen	07 FFW und Bürgerhaus, Straße des Friedens 3, OT Großzössen	ja
008	OT Kahnsdorf	08 FFW Kahnsdorfer Straße 35B, OT Kahnsdorf	ja
009	OT Lobstädt	09 Turnhalle Grundschule, Victoriastraße 2, OT Lobstädt	ja
010	OT Deutzen	10 Bibliothek, Am Markt 2, OT Deutzen	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten im Zeitraum vom 28. April 2024 bis zum **19. Mai 2024** übersandt werden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlpiktogramm). Andernfalls findet sich an dieser Stelle das durchgestrichene Symbol.

Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

Einwohnermeldeamt, Schulplatz 3, 04575 Neukieritzsch

zur Einsichtnahme aus.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Datum, Uhrzeit

**09.06.2024/  
16 Uhr**

Uhr im/in

Ort

**Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, Schulplatz 3, 04575 Neukieritzsch - Ratssaal**

zusammen.

### 3 Ausübung des Wahlrechts

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung sowie einen amtlichen Personalausweis – bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern den gültigen Identitätsausweis – oder einen Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt, für die sie oder er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung sind, ihre Stimme alleine abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische

Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Absatz 2 KomWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Absatz 3 KomWG).

## 4 Stimmzettel, Stimmenzahl, Stimmabgabe

### 4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Der Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament (Farbe weiß/weißlich) enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt **ihre/seine Stimme in der Weise ab**, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

### 4.2 Kommunalwahlen (Gemeinderatswahl/Stadtratswahl/Ortschaftsratswahlen/Stadtbezirksbeiratswahlen/Kreistagswahlen)

Die Stimmzettel sind von folgender Farbe

Wahlart	Wahlgebiet/Wahlkreis	Farbe
Gemeinderatswahl	Gesamtes Gemeindegebiet	rosa
Ortschaftsratswahl	Ortschaft Lippendorf / Kieritzsch	hellgrün
	Ortschaft Lobstädt / Großzossen / Kahnsdorf	hellblau
	Ortschaft Deutzen	orange
Kreistagswahl	Gesamtes Gemeindegebiet	gelb

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat bei der **Wahl zum Gemeinderat/Stadtrat/Kreistag** und zum **Ortschaftsrat/Stadtbezirksbeirat jeweils drei Stimmen**.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- die für den Wahlkreis/das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 SächsKomWO bestimmten Reihenfolge,
- die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand in der zugelassenen Reihenfolge. Bei der Kreistagswahl sind ferner die Postleitzahl und der Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift angegeben.

Sofern in einem Wahlkreis/Wahlgebiet nur **ein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel den für den Wahlkreis/das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe seiner Bezeichnung, die Familiennamen, Vornamen und Beruf oder Stand seiner Bewerber/innen in der zugelassenen Reihenfolge sowie drei freie Zeilen.

Sofern in einem Wahlkreis/Wahlgebiet **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel drei freie Zeilen.

Die Wahlen werden in folgender Form durchgeführt

Wahlart	Wahlgebiet/Wahlkreis	Verhältnswahl/Mehrheitswahl
Gemeinderatswahl/ Stadtratswahl	Gesamtes Gemeindegebiet	Verhältnswahl
Ortschaftsratswahl/ Stadtbezirksbeiratswahl	Ortschaft Lippendorf / Kieritzsch	Verhältnswahl
	Ortschaft Lobstädt / Großzössen / Kahnsdorf	Verhältnswahl
	Ortschaft Deutzen	Verhältnswahl
Kreistagswahl	Gesamtes Gemeindegebiet	Verhältnswahl

#### Bei **Verhältnswahl**:

Es können nur Bewerberinnen/Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

- Die/Der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen (Panaschieren) oder einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
- Die Stimmen werden abgegeben, indem die/der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber bzw. die Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

#### Bei **Mehrheitswahl**:

Es können die Bewerberinnen/Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere Personen gewählt werden. Die/Der Wahlberechtigte kann jeder Bewerberin/jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur **eine** Stimme geben. Die/Der Wahlberechtigte gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel

- a) eine Bewerberin/einen Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
- b) andere Personen durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift auf den freien Zeilen,

als gewählt kennzeichnet.

## 5 Wahl mit Wahlschein oder durch Briefwahl

Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

**5.1** Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein **für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Europawahl und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

**5.2** Für die **Kommunalwahlen** wird ein gemeinsamer Wahlschein ausgestellt. Der Wahlschein für die

Kommunalwahlen ist von 

Farbe
weißer

 Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für sie zuständigen Wahlgebiets/Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen, kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- die seiner Wahlberechtigung entsprechenden amtlichen Stimmzettel

- einen amtlichen 

Farbe
gelben

 Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen 

Farbe
orangenen


 Wahlbriefumschlag, auf dem die Adresse aufgedruckt ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.


**5.3** Die Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt müssen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersendet werden, dass sie dort jeweils spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

Datum

Neukieritzsch, 22.04.2024

  
Thomas Meckel  
Bürgermeister



„Gemeindebote“  
Amtsblatt der Gemeinde Neukieritzsch  
mit den Ortsteilen Breunsdorf, Deutzen, Großzössen, Kahnsdorf,  
Kieritzsch, Lippendorf und Lobstädt  
Partnergemeinde von Neukieritzsch: Deizisau  
Partnerstadt von Neukieritzsch: Velleron/Frankreich  
Partnergemeinde von Lobstädt: Erkenbrechtweiler  
Partnerstadt von Kahnsdorf: Owen



Das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Neukieritzsch mit den Ortsteilen Breunsdorf, Deutzen, Lippendorf und Kieritzsch, Lobstädt, Großzössen und Kahnsdorf erscheint einmal im Monat kostenlos.

- Herausgeber: Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, Schulplatz 3, 04575 Neukieritzsch
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 48 9-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:  
Der Bürgermeister der Gemeinde Neukieritzsch
- Abgabeadresse für die redaktionellen Beiträge: 04575 Neukieritzsch, Schulplatz 3, Tel.: 034342/80312, Fax: 034342/80333,  
gemeindeverwaltung@neukieritzsch.de
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer  
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.



